

65. Haftet der Arzt, dessen schuldhaftes Versehen die spätere Zuziehung eines anderen Arztes veranlaßt, für Fehler dieses zweiten Arztes?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juni 1921 i. S. S. (Kl.) w. U. (Defl.).
III 41/21.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hatte am 20. März 1911 durch einen Fall eine Verrenkung des rechten Hüftgelenks erlitten. Der zugezogene Arzt, der Beklagte, behandelte die Schmerzen des Klägers als Rheumatismus des Knies, ohne die Hüftgelenksverrenkung zu erkennen. Die Schmerzen dauerten fort und der Kläger begab sich deshalb am 8. Mai 1911 in ein Krankenhaus. Dort stellte der Oberarzt Dr. B. durch Röntgenaufnahme die Verrenkung fest, machte einen vergeblichen Einrenkungsversuch und beschränkte sich sodann auf Massage.

Dem gegen den Beklagten erhobenen Schadensersatzanspruch gab das Berufungsgericht mit der Einschränkung statt, daß der Beklagte für das Eingreifen des Dr. B., nämlich dafür, daß Dr. B. nach

seinem Einrentungsversuch den dabei abgeglittenen Schenkelkopf nicht wieder auf seine frühere Stelle zurückgeführt habe, nicht haftbar sei. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Berufsrichter geht zutreffend davon aus, daß der Einrentungsversuch des Dr. B. mit der Pflichtverletzung des Beklagten in ursächlichem Zusammenhange stehe, fährt dann aber fort, „wenn die notwendigen Folgen eines solchen Versuchs bei ungünstigem Ausgang die oben bezeichnet hätten sein müssen, dann würden sie eine adäquate Folge der Pflichtverletzung des Beklagten sein.“ Diese Auffassung ist richtig. Der gewöhnliche, erfahrungsgemäße Verlauf der Dinge zeigt, daß bei der ärztlichen Behandlung nicht selten Fehler unterlaufen, sowohl Fehler, die auch bei äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden können (vgl. *RGZ.* Bd. 97 S. 4, Bd. 78 S. 435), als auch Fehler, die auf zurechenbares Verschulden des Arztes zurückzuführen sind. Wenn also infolge Verschuldens des zuerst behandelnden Arztes ein zweiter zugezogen wird, so sind die etwaigen Fehler dieses zweiten Arztes durch das ursprüngliche Verschulden des ersten Arztes adäquat verursacht, außer, wenn dieser zweite Arzt gegen alle ärztliche Regel und Erfahrung schon die ersten Anforderungen an ein vernünftiges, gewissenhaftes ärztliches Verfahren in größtlichem Maße außer Acht gelassen hat (vgl. *JB.* 1911 S. 755). Nur in diesem letzteren Falle kann und muß das ungewöhnlich grobe Verschulden des zweiten Arztes für die alleinige Ursache des dadurch bewirkten Schadens erachtet werden.

Hier hat der Berufsrichter nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß dem Dr. B. ein Verschulden zur Last falle; er äußert sich nur dahin: „die Zurückführung des Kopfes war unterblieben, obwohl sie möglich und nach ärztlicher Erfahrung notwendig war, sie lag durchaus im Bereich der Möglichkeit, und hätte von Dr. B. auch erwartet werden können.“ Sollen diese Äußerungen nur die Eigenschaft der angeblichen Unterlassung des Dr. B. als einer nicht notwendigen kennzeichnen, so ergibt sich die Ursächlichkeit zu Lasten des Beklagten nach dem Ausgeführten von selbst. Soll aber damit ein Verschulden des Dr. B. gemeint sein und festgestellt werden, so war dieses Verschulden nur ein leichtes, feinenfalls ein irgend größliches.